

SoVD · Maria-Merian-Straße 7 · 24145 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses
Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1186

Landesgeschäftsstelle
Referat Sozialpolitik und
Kommunikation

Ihr Gesprächspartner:
Dr. Thorsten Harbeke
Tel. 0431 65 95 94 - 24
Fax 0431 65 95 94 - 95
sozialpolitik@sovd-sh.de

Kiel, 29.03.2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein, Drucksache 20/326

Sehr geehrter Herr Kürschner, sehr geehrte Damen und Herren,

als größter Sozialverband in Schleswig-Holstein mit über 160.000 Mitgliedern bedanken wir uns herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dieser wichtigen sozialpolitischen Frage. Der SoVD unterstützt seit jeher den Sozialstaatsgedanken und damit die Herstellung sozialer Gerechtigkeit als Staatsziel. Insofern setzen wir uns für Menschen ein, die unter Benachteiligungen zu leiden haben. Menschen mit Migrationshintergrund stellen einen großen Teil unserer Gesellschaft und haben spezifische sozialstaatliche Bedarfe, die angemessen berücksichtigt werden müssen. Gleichzeitig gilt es, schlummernde Potentiale in diesem Bevölkerungsteil zu wecken, um die großen gesellschaftlichen Aufgaben der Demografie und des Fachkräftemangels zu bewältigen und die sozialen Sicherungssysteme zukunftsfähig zu machen. **Aus diesem Grund unterstützen wir den vorliegenden Antrag des SSW im Grundsatz, weil er konkrete Maßnahmen zur Umsetzung von Integration durch das Land enthält, die in der bisherigen Fassung vermisst wurden.**

Die Integration von Menschen mit Fluchterfahrung bzw. mit Migrationshintergrund stellt eine der größten gesellschaftlichen Herausforderungen in unserer Zeit dar. Das Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein in seiner im Jahr 2021 verabschiedeten Form stellte einen bemerkenswerten Kompromiss zwischen den Regierungsfractionen dar. Der ursprüngliche Gesetzentwurf der CDU war noch eindeutig von dem bayerischen

Sozialverband Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Maria-Merian-Straße 7
24145 Kiel
www.sovd-sh.de

Tel. 0431 65 95 94 0
Fax 0431 65 95 94 95
info@sovd-sh.de

Amtsgericht Kiel VR 5533 KI
Landesvorsitzender: Alfred Bornhalm
Landesgeschäftsführer: Alexander
Jankowsky

Evangelische Bank eG (EB)
BIC: GENODEF1EK1
IBAN: DE66 5206 0410 0006 4009 14

Integrationsgesetz beeinflusst gewesen, das unter dem Stichwort der „Leitkultur“ die Assimilation hier lebender Menschen mit Migrationshintergrund, bis hin zur Übernahme der hier „allgemein üblichen Mimik und Körpersprache“, durch Kinder mit Migrationshintergrund forderte.¹ Dies hat unter anderem der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein in seiner hervorragenden Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf schlüssig herausgearbeitet.² Der SoVD ist erleichtert, dass sich in dem letztlich verabschiedeten Gesetz solche Formulierungen nicht mehr finden.

Integration bedeutet nicht Assimilation. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist Grundvoraussetzung für eine Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben und dies setzt sowohl eigene Anstrengungen der Menschen mit Migrationshintergrund als auch die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Bildungs- und Teilhabeangebote durch den Sozialstaat voraus. Wie wir schon in unserer Stellungnahme von 2019 festgestellt haben, ist Integration vor allem Aufgabe der Kommunen und des Bundes. Das Land wiederum muss die Kommunen hierbei unterstützen. Wie dies erfolgen kann, darüber finden sich in dem bisherigen Gesetz jedoch kaum konkrete Maßnahmen. Insofern begrüßen wir die Initiative des SSW zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetzes ausdrücklich. Die vorgeschlagenen Änderungen sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg, Integration und Teilhabe von Migrant*innen gleichermaßen als Aufgabe von Migrant*innen und von staatlichen Stellen zu definieren.

Mehr als zwei Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes wartet eine der wenigen konkreten Maßnahmen des Landes noch auf eine Umsetzung. Der in § 13 einzurichtende Beirat im zuständigen Ministerium ist bis heute nicht verwirklicht. Insofern mahnen wir eine zügige Umsetzung der schon bestehenden Regelungen an.

Im Folgenden nehmen wir zu ausgewählten Änderungsvorschlägen der Vorlage Stellung:

1. Die durch den SSW vorgeschlagene Hinzufügung „von allen Menschen“ verdeutlicht bereits im Kapitel Gesetzeszweck die Tatsache, dass die Verantwortung für gelingende Integration sowohl bei den zu Integrierenden

¹ Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion findet sich in Schleswig-Holsteinischer Landtag. 18. Wahlperiode, Drucksache 18/4734, S. 9, ähnlich S. 29.

² <https://www.frsh.de/artikel/stellungnahme-zum-entwurf-eines-integrationsgesetzes-der-cdu-fraktion-ltsh/>, zuletzt aufgerufen am 20.01.2023.

als auch bei der sie integrierenden Gesellschaft liegt. Deshalb begrüßen wir diese Änderung.

- Zu 2. Auch dieser Änderungsvorschlag verdeutlicht, dass nicht die Assimilation, sondern eine Integration Ziel des Gesetzes ist. Wir begrüßen sie deshalb ebenfalls.
- Zu 3. Die beiden ergänzend angefügten Punkte der Integrationsziele sind für den SoVD von großer Bedeutung, da sie die Gruppe der Menschen betrifft, für deren Belange sich der SoVD besonders einsetzt. Der Zugang zu Gesundheitsleistungen und psychotherapeutischen Angeboten für Menschen mit Migrationshintergrund muss sowohl für schon lange hier lebende Menschen wie für neu nach Schleswig-Holstein gekommene verbessert werden. Insbesondere Menschen, die aus Kriegsgebieten geflohen sind und dauerhaft hier leben werden, benötigen einen verbesserten Zugang zu psychotherapeutischen Leistungen. Die Generation der so genannten „Gastarbeiter“ ist mittlerweile stärker als in vergangenen Jahrzehnten auf Pflegeleistungen angewiesen. Deshalb begrüßen wir es ausdrücklich, dass Angebote für diese Generation nun Gesetzesziel werden sollen. Der SoVD regt an, an dieser Stelle auch die spezifischen Bedarfe von Migrant*innen mit Behinderungen zu berücksichtigen.
- Zu 4. Die vorgeschlagene Änderung begrüßen wir deshalb, weil sie die Berücksichtigung der Belange von Frauen und Mädchen nicht nur anmahnt, sondern ausdrücklich festschreibt.
- Zu 5. Der Änderungsvorschlag betont die Berücksichtigung der Gesetzesziele im Rahmen von Ermessensspielräumen von Behörden. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, beispielsweise in vielen Gesundheitsberufen oder in der Pflege, kann die vorgeschlagene Änderung dazu beitragen, zu pragmatischen Lösungen zu kommen und wird deshalb von uns begrüßt.
- Zu 6. Die vorgeschlagene Änderung behebt einen der Schwachpunkte des Gesetzes in seiner bisherigen Form, da sie hinsichtlich des Erlernens der deutschen Sprache eine echte Pflicht zur Unterstützung von Seiten des Landes festschreibt. Integration kann nur durch das Erlernen der Sprache gelingen. Die bisherige Formulierung suggeriert, dass Migrant*innen oftmals hierzu zu wenige Anstrengungen unternehmen würden. Die Zurverfügungstellung von Informationen in Herkunftssprachen von Migrant*innen wird dazu führen, dass Informationen die betreffenden Menschen auch tatsächlich erreichen.

- Zu 7. Der vorgelegte Änderungsvorschlag wird durch den SoVD ausdrücklich begrüßt. Nur durch eine gute Berufsbildung können Menschen einen dauerhaften Zugang zum Arbeitsmarkt bekommen. Gute Erwerbsperspektiven von Migrant*innen entlasten die Sozialsysteme. Erforderlich für eine Berufsausbildung ist aber eine gute Schulbildung. Etwasige Lernrückstände von Menschen mit Fluchterfahrungen können durch die vorgesehene Erweiterung von Altersgrenzen behoben werden, wenn junge Menschen auch nach dem Ende der allgemeinen Schulpflicht Zugang zum Bildungssystem erhalten und ein Übergang in Berufsausbildung ermöglicht wird.
- Zu 8. Ebenso wie die Schulbildung kann auch die verbesserte Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen zur Behebung des Fachkräftemangels beitragen, weshalb wir begrüßen, dass diese Vorgabe als Teil des Integrations- und Teilhabegesetzes den normativen Rahmen für die konkrete Ausgestaltung in anderen Gesetzen und Vorschriften ergänzen soll.
- Zu 11. Als durch das Ehrenamt getragener Verband begrüßen wir ausdrücklich die Einführung von Beratungsangeboten zur Integration auch für ehrenamtlich Tätige. Echte Integration und Teilhabe wird in der Zivilgesellschaft verwirklicht.
- Zu 14. Auch diese Änderung begrüßen wir, weil zielgruppenspezifische Zugänge zur deutschen Sprache Integration nur verbessern können.
- Zu 17. Der SoVD begrüßt die Forderung nach geschlechterparitätischer Besetzung des Beirats. Zunächst ist allerdings wichtig, dass dieser Beirat beim Sozialministerium tatsächlich eingerichtet wird.
- Zu 19. Der SoVD begrüßt den Vorschlag zur Ernennung von Integrationsbeauftragten in den Kreisen und kreisfreien Städten und schlägt eine Ergänzung der vorgeschlagenen Aufgaben um einen Punkt 8. „Initiierung von Angeboten für Migrant*innen mit Behinderung sowie Senior*innen“ vor.
- Zu 21. Die hier vorgeschlagene Änderung begründet noch einmal den Willen des Gesetzgebers, das Integrations- und Teilhabegesetz zu einem Gesetz mit Rechten und Pflichten für Staat und Zivilgesellschaft auszubauen und die angemessene Finanzierung von Integrationsmaßnahmen zu verwirklichen und wird deshalb durch den SoVD ausdrücklich begrüßt.

Die in dem Gesetzentwurf formulierten Änderungsvorschläge sind dazu geeignet, das Integrations- und Teilhabegesetz zu einem besseren Gesetz zu machen. Wir bedanken uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Bornhalm
Landesvorsitzender

Prof. Dr. Ingo Heberlein
Vorsitzender des Sozialpolitischen Ausschusses

Dr. Thorsten Harbeke
Abteilung Sozialpolitik und Kommunikation